

EUROPARECHT IN FÄLLEN

**Fall 3<sup>1</sup>**  
(Sachverhalt)

Im EU-Mitgliedstaat A bestehen strenge Anforderungen für die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche die Gläubiger solcher Gesellschaften schützen sollen. Insbesondere muss bei der Gründung ein Gesellschaftskapital von mindestens 20.000 € tatsächlich eingezahlt werden. Antons und Berta, zwei Bürger von A, gründen deswegen ihre "Sunshine Limited" im Mitgliedstaat B, dessen Recht nicht die Einzahlung eines Mindestkapitals vorschreibt. Tatsächlich wird das Gesellschaftskapital von 500 € niemals eingezahlt. Die "Sunshine Limited" wird in B als Gesellschaft eingetragen. Ihr Geschäftsführer ist Antons. Ihr Sitz ist die Adresse eines nach B ausgewanderten Freundes. Die Gesellschaft entfaltet in B keine Geschäftstätigkeit.

Ein Jahr später beantragt Antons in A die Eintragung einer Zweigniederlassung der "Sunshine Limited". Der Antrag wird jedoch abgewiesen. Die Registerbehörde verweist darauf, dass die "Sunshine Limited" niemals in B tätig geworden ist. Ihr Ziel sei es in Wirklichkeit, nicht eine Zweigniederlassung sondern einen Hauptsitz in A zu errichten, und zwar ohne die in A geforderte Einzahlung eines Mindestkapitals. Die Eintragung der Zweigniederlassung diene allein der Umgehung der Anforderungen des nationalen Gesellschaftsrechts und könne daher im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union verweigert werden. Die Verweigerung der Eintragung sei erforderlich, um öffentliche und private Gläubiger zu schützen und den betrügerischen Bankrott zu bekämpfen.

Die "Sunshine Limited" klagt daraufhin auf Eintragung der Zweigniederlassung vor dem zuständigen Gericht. Sie macht in diesem Verfahren geltend, sie erfülle die Voraussetzungen, von denen das Recht des Mitgliedstaates A die Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft abhängig mache. Da sie in B rechtmäßig und wirksam errichtet worden sei, sei sie nach dem Gemeinschaftsrecht berechtigt, Zweigniederlassungen in allen EU-Mitgliedstaaten und damit auch in den Heimatstaaten ihrer Gesellschafter zu errichten. Die Tatsache, dass sie in dem Staat, in dem sie errichtet worden sei, keine Geschäftstätigkeit entfalte, ändere daran nichts.

Das Gericht des Mitgliedstaates A setzt das Verfahren aus und wendet sich mit folgender Frage an den Europäischen Gerichtshof: Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft zu verweigern, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und dort rechtmäßig besteht, wenn die Gesellschaft selbst keine Geschäftstätigkeit betreibt, die Zweigniederlassung aber in der Absicht errichtet wird, die gesamte Geschäftstätigkeit im Zweigniederlassungsstaat zu betreiben, und wenn davon auszugehen ist, daß dieses Vorgehen statt der Errichtung einer Gesellschaft in diesem Staat gewählt wurde, um die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals zu vermeiden?

Wie wird der Europäische Gerichtshof (richtigerweise) auf diese Frage reagieren?

(Die Lösung steht ab Dezember 2008 wieder im Internet zur Verfügung.)

---

<sup>1</sup> Zugleich Test 1 (Kontrollarbeit) in Form einer kurzen *schriftlichen Hausarbeit* (Bearbeitungszeit: 27.11.-11.12.2007).